



Wahlordnung

der Studierendenschaft der Universität Erfurt
vom 15.04.2020

Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Erfurt

vom 15.04.2020

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlrecht
- § 3 Wahlorgane und Wählerverzeichnis
- § 4 Wahlvorschläge
- § 5 Wahltermine und Wahlbekanntmachung
- § 6 Wahlverfahren
- § 7 Fristen der Nachwahlen
- § 8 Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl
- § 9 Kontrolle des Wahlverlaufs
- § 10 Auszählung der Stimmen
- § 11 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 12 Wahlprüfung
- § 13 Annahme der Wahl
- § 14 Konstituierende Sitzung des Studierendenrates
- § 15 Wahlen zum Fachschaftsrat
- § 16 Änderung der Wahlordnung
- § 17 Salvatorische Klausel
- § 18 In-Kraft-Treten

Gemäß §§ 79 Abs. 2, 23 Abs. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, 149), zuletzt geändert Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794), sowie § 19 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Erfurt vom 19.11.2015 erlässt die Studierendenschaft der Universität Erfurt die folgende Wahlordnung. Diese Wahlordnung wurde am 15.04.2020 beschlossen. Der Präsident der Universität Erfurt hat diese Wahlordnung mit Verfügung vom 04.05.2020 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Wahlordnung regelt Einzelheiten der Wahlen zum Studierendenrat und der Fachschaftsräte an der Universität Erfurt.
- (2) Die Grundsätze der Wahl aus § 18 der Satzung der Studierendenschaft dürfen durch diese Wahlordnung nicht verletzt werden.

§ 2 Wahlrecht

- (1) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (2) Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht gleichzeitig als Kandidatinnen/Kandidaten des Studierendenrates aufgestellt werden.
- (3) Das aktive Wahlrecht für die Wahlen zum Studierendenrat gilt für alle Wahlkreise.
- (4) Das passive Wahlrecht für die Wahlen zum Studierendenrat gilt für denjenigen Wahlkreis, in dem die/der Studierende in ihrer/seiner Hauptstudienrichtung immatrikuliert ist.

§ 3 Wahlorgane und Wählerverzeichnis

- (1) Es wird ein Wahlvorstand gebildet. Dieser besteht aus fünf Studierenden. Die Mitglieder des Wahlvorstandes bestellt der Studierendenrat.
- (2) Dem Wahlvorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er beschließt über die erforderlichen Fristen, insbesondere zur Offenlegung des Wählerverzeichnisses, über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Er kann Wahlhelferinnen/Wahlhelfer bestellen.
- (4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Wahlleiterin/einen Wahlleiter und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (5) Die Kanzlerin/Der Kanzler der Universität Erfurt erstellt das Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis).
- (6) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter innerhalb der Zeit der Auslegung schriftlich erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand.
- (7) Über sämtliche Vorgänge die Wahl betreffend ist vom Wahlvorstand Protokoll zu führen.
- (8) Der Studierendenrat hat dem Wahlvorstand die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Wahlvorschläge

- (1) Jede/Jeder eingeschriebene Studierende der Universität Erfurt besitzt das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Ein Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen, die von der Hochschule vergebene E-Mail-Adresse sowie die Angabe des Wahlkreises, in dem gemäß § 2 Abs. 4 das passive Wahlrecht der Kandidatin/des Kandidaten ausgeübt werden soll, enthalten. Zur Gültigkeit eines Wahlvorschlages bedarf es der Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten.
- (3) Die Wahlvorschläge sind bis spätestens zum 28. Tag vor dem ersten Tag der Wahl bis 16 Uhr bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter einzureichen. Wahlvorschläge sind sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form gültig, sofern sie alle Angaben gem. Abs. 2 enthalten. Elektronische Wahlvorschläge

sind nur gültig, wenn sie über die von der Hochschule vergebene E-Mail-Adresse erfolgen. Wurde die Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten nicht zusammen mit dem schriftlichen Wahlvorschlag eingereicht oder wurde der Vorschlag elektronisch eingereicht, hat die Kandidatin/der Kandidat gem. Abs. 4 ihre/seine Zustimmung nachzureichen.

- (4) Schriftliche Wahlvorschläge können von Dritten ohne die schriftliche Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten eingereicht werden. Der Wahlvorschlag erlangt dann Gültigkeit, wenn die Kandidatin/der Kandidat bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl bis 16 Uhr der Wahlleiterin/dem Wahlleiter ihre/seine Zustimmung schriftlich oder elektronisch nachreicht. Dies gilt analog für elektronische Wahlvorschläge. Eine Zustimmung auf elektronischem Weg ist nur gültig, wenn sie über die von der Hochschule vergebene E-Mail-Adresse erfolgt.
- (5) Der Wahlvorstand prüft die eingereichten Wahlvorschläge auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit und hat das Ergebnis der Prüfung den Kandidatinnen/Kandidaten unverzüglich in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen.
- (6) Spätestens am 7. Tag vor dem ersten Tag der Wahl gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. Die Bekanntmachung hat die zugelassenen Wahlvorschläge, Informationen über das Wahlverfahren und den Hinweis, dass im Falle der Urnenwahl nur mit amtlichen Stimmzetteln und im Falle der Briefwahl nur mit amtlichen Wahlumschlägen gewählt werden darf, zu enthalten.

§ 5 Wahltermine und Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlen finden an mindestens zwei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen statt.
- (2) Die Wahlbekanntmachung hat spätestens bis zum 49. Tag vor dem ersten Wahltag zu erfolgen. Sie informiert über die aktive und passive Wahlberechtigung, die Wahltage und die Wahlzeiten, den Wahlraum, den Ort und die Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses, das Wahlverfahren, die Aufforderung Wahlvorschläge einzureichen, die Modalitäten der Stimmabgabe und den Ort und den Zeitpunkt der Auszählung und der Feststellung des Wahlergebnisses.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist bis spätestens zum 49. Tag vor dem ersten Wahltag für fünf Arbeitstage im Büro des Studierendenrates zur Einsicht der Wahlberechtigten auszulegen. Zweitschriften können an geeigneten Orten zu Einsicht ausgelegt werden. Das Wählerverzeichnis ist spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag durch die Wahlleitung endgültig zu schließen.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl wird als Personenwahl durchgeführt.
- (2) Der Wahlvorstand bestimmt, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird. Die Elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der Geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind. Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) festzulegen.
- (3) Die Stimmzettel müssen die Namen aller Kandidatinnen/Kandidaten, Angabe ihres Wahlkreises gemäß § 2 Absatz 4 und ein Feld für eine eindeutige Stimmabgabe enthalten. Die Reihenfolge der Namen auf den Stimmzetteln ergibt sich aus der alphabetischen Sortierung des Nachnamens.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen von maximal so vielen Kandidaten, wie die Wählerin/der Wähler Stimmen hat. Jede Wählerin/jeder Wähler hat 4 Stimmen, eine Häufung ist möglich.
- (5) Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille der Wählerin/des Wählers eindeutig erkennbar ist und nicht mehr als nach Absatz 4 festgelegte Stimmen auf dem Stimmzettel enthalten sind.
- (6) Sind weniger Mitglieder gewählt als Plätze zur Verfügung stehen, können die restlichen Plätze im Rahmen von Nachwahlen vergeben werden. Für die Nachwahlen gelten die Regelungen der Satzung,

Wahl- und Geschäftsordnung.

§ 7 Fristen der Nachwahlen

Für die Nachwahlen gelten verkürzte Fristen.

1. Die Wahlbekanntmachung hat spätestens bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag zu erfolgen.
2. Das Wählerverzeichnis ist spätestens zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag für fünf Arbeitstage im Büro des Studierendenrates zur Einsicht für alle Wahlberechtigten auszulegen.
3. Wahlvorschläge können bis spätestens zum 14. Tag vor dem ersten Wahltag bis 16 Uhr bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Elektronische Wahlvorschläge sind nur gültig, wenn sie über die von der Hochschule vergebene E-Mail-Adresse erfolgen. Werden Wahlvorschläge durch Dritte und ohne schriftliche oder elektronische Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten eingereicht, kann der Wahlvorschlag trotzdem Gültigkeit erhalten, wenn diese bis spätestens zum 14. Tag vor dem ersten Wahltag bis 16 Uhr beim Wahlleiter ihre Zustimmung schriftlich oder elektronisch nachreichen. Eine Zustimmung auf elektronischem Weg ist nur gültig, wenn sie über die von der Hochschule vergebene E-Mail-Adresse erfolgt.
4. Spätestens am 7. Tag vor dem ersten Tag der Wahl gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

§ 8 Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl

- (1) Bei der Elektronischen Wahl versendet der Wahlvorstand die Wahlunterlagen elektronisch an die von der Hochschule vergebenen E-Mail-Adresse der Wahlberechtigten. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufs eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. Die Authentifizierung der/des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin/den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin/den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis auf die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin/des Wählers in dem von ihr/ihm hierzu verwendeten elektronischen Endgerät kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach dem Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 9 Kontrolle des Wahlverlaufs

- (1) Die Mitglieder des Wahlvorstands kontrollieren die Ordnungsmäßigkeit des Wahlverlaufs.
- (2) Beginn und Beendigung der Elektronischen Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte Personen sind Mitglieder des Wahlvorstands.
- (3) Im Übrigen gelten die §§19, 20, 21 der Wahlordnung der Universität Erfurt in der Fassung vom 11. März 2020 entsprechend.

§ 10 Auszählung der Stimmen

- (1) Die Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
- (2) Der Wahlvorstand kann zur Auszählung der Stimmen Wahlhelferinnen/Wahlhelfer hinzuziehen.
- (3) Der Wahlvorstand öffnet nach Beendigung der Wahl die Wahlurnen und stellt die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen sowie die Wahlbeteiligung fest.
- (4) Die Stimmen werden vom Wahlvorstand unverzüglich nach Schließung der Wahlurnen ausgezählt. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit der Stimmabgabe, so entscheidet der Wahlvorstand. Das Ergebnis der Stimmenauszählung ist im Wahlprotokoll zu vermerken.
- (5) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, gelten § 23 Abs. 6, Sätze 1 bis 4 der Wahlordnung der Universität Erfurt in der Fassung vom 11. März 2020 entsprechend.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach der Auszählung wird die Anzahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Das Wahlergebnis ist vom Wahlvorstand unverzüglich, spätestens aber bis zum 4. Tag nach der Auszählung der Stimmen mindestens per Aushang in der Universität Erfurt bekannt zu machen. Die Bekanntmachung enthält die Anzahl der Wahlberechtigten, die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel, die Wahlbeteiligung, die auf jede Bewerberin/jeden Bewerber entfallene Stimmenanzahl, die gewählten Bewerberinnen/Bewerber sowie die Nachrückerinnen/Nachrücker und den Hinweis auf die Modalitäten der Wahlanfechtung.
- (3) Der Wahlvorstand hat alle Kandidatinnen/Kandidaten unverzüglich über das Wahlergebnis schriftlich zu benachrichtigen.

§ 12 Wahlprüfung

- (1) Die Wahlprüfung kann von allen Wahlberechtigten beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses an den Wahlvorstand zu richten. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er Angaben über die beanstandeten Wahlrechtsverstöße enthält.
- (2) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl trifft der Wahlvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Kann durch die Entscheidung des Wahlvorstandes dem Antrag nach Absatz 1 nicht entsprochen werden, ist dieser der Präsidentin/dem Präsidenten der Universität Erfurt vorzulegen. Sie/Er entscheidet innerhalb von 12 Werktagen.

§ 13 Annahme der Wahl

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter hat alle Gewählten und Nachrückerinnen/Nachrücker zu benachrichtigen. Nimmt eine Gewählte/ein Gewählter die Wahl nicht an, hat sie/er das der Wahlleiterin/dem Wahlleiter innerhalb der Frist von einer Woche schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Annahme der Wahl kann nur aus einem wichtigen Grund zurückgenommen werden. Die Rücknahme bedarf der Zustimmung der Präsidentin/des Präsidenten der Universität Erfurt.

§ 14 Konstituierende Sitzung des Studierendenrates

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter hat den neugewählten Studierendenrat spätestens zehn Tage nach Abschluss der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Sie/Er leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl des Vorstandes.

§ 15 Wahlen zum Fachschaftsrat

Die Wahl zum Fachschaftsrat erfolgt entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 bis 14 dieser Wahlordnung und §§ 16 bis 18 der Satzung der Studierendenschaft, soweit die Fachschaftsordnung keine anderen Regelungen enthält.

§ 16 Änderungen der Wahlordnung

Die Wahlordnung kann durch Urabstimmung der Studierendenschaft, an der mindestens fünf v. H. ihrer Mitglieder teilgenommen haben müssen, mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen oder durch Beschluss des Studierendenrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Anträge auf inhaltliche Änderungen der Wahlordnung müssen durch Beschluss des Studierendenrates eine Woche vor Beschluss öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 17 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Teile dieser Wahlordnung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung. Sie bleiben weiterhin gültig.
- (2) Enthält diese Wahlordnung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Wahlordnung rechtsunwirksam werden, ist die Wahlordnung auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit gemäß den Vorgaben des § 16 entsprechend zu ändern.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 17.01.2018 außer Kraft.

im Original gez.

Miriam Becker

Yannic Beissmann

Hannah Schneider

Der Vorstand
des Studierendenrates der Universität Erfurt